

**Richtlinien  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
zur finanziellen Förderung von  
öffentlich zugänglichen Sammlungspräsentationen  
im Bereich Kleine ortsgeschichtliche Museen / Kleine Sammlungen  
(ab dem 01.10.2021)**

**Zielsetzung**

Das LWL-Museumsamt für Westfalen ist seit 1978 in mehreren Schritten mit der Beratung und Förderung von Museen und Gedenkstätten in Trägerschaft von Kommunen und Vereinen beauftragt worden. Diese Aufgabe obliegt dem LWL im Rahmen des § 5 Abs. 1 lit. b Nr. 3 LVerbO; die Ausgestaltung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zielsetzung der finanziellen Förderung nach diesen Richtlinien ist die nachhaltige Entwicklung und Strukturverbesserung der vereinsgetragenen Kultureinrichtungen in Westfalen-Lippe. Diese Häuser sind in besonderem Maße Treuhänder des bedeutenden kulturellen Erbes der Region und erbringen Leistungen für die Gemeinschaft und ihre Entwicklung. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe will als überörtlicher Träger der Kulturarbeit Vereine in ihrem Engagement wirksam und unbürokratisch unterstützen.

**I. Förderkriterien**

1. Dauerhaft bestehende öffentlich zugängliche Sammlungen originaler Exponate.
2. Die Sammlungen müssen sich im Eigentum/Besitz des Trägers befinden. Träger kann eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person oder ein eingetragener Verein sein unter der Voraussetzung, dass bei Auflösung des Trägers sein Vermögen an eine kommunale Gebietskörperschaft fällt.
3. Die Sammlungen müssen:
  - a) ein Thema oder bestimmte Themenkreise erschließen,
  - b) den Inhalt, z.B. in seinen kultur-, sozial- und/oder wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten darstellen,
  - c) durch eine Inventarliste / Eingangsbuch erfasst sein,
  - d) ausreichend geschützt werden.

**II. Förderhöhe**

1. Die Gesamtförderhöhe beträgt 30 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Es werden gefördert:
  - a) Präsentationsmittel (z.B. Vitrinen, Stellwände, Rahmen)
  - b) Hilfsmittel zur Bestandsbewahrung (z.B. Magazinausstattungen)
  - c) Beleuchtungskörper
  - d) Geräte zur Klimatisierung
  - e) Installationen zum Lichtschutz (z.B. UV-Folien, Jalousien)
  - f) fachgerechte Restaurierung und Konservierung von originalem Sammlungsgut
  - g) museumspädagogische Konzepte und Maßnahmen
  - h) Maßnahmen zum Erwerb bzw. zur Installation von Museumssoftware im Bereich der Dokumentation einschließlich notwendiger Lizenzen sowie entsprechende Schulungen bzw. Einführungen und die Konversion von Altdaten in neue Software, ferner gesonderte

- Fotodokumentationen, sofern sie nicht Teil der regulären Objektdokumentation sind. Im Rahmen des Cloud-Computing können bei der Beschaffung einer browserbasierten Anwendung anstelle einer einmaligen Lizenzgebühr Jahresgebühren bis zu einem maximalen Gesamtwert von 5.000 Euro gefördert werden. Hierbei erwirbt das Museum einen browserbasierten Zugang für mehrere Jahre.
- i) Maßnahmen zur digitalen Kommunikation (z.B. Website, Social Media), wenn damit ein besonderes inhaltliches Konzept der Museumsarbeit verfolgt wird. Das Nähere bestimmen die Erläuterungen zu den Förderrichtlinien.
2. Abweichend von der anteiligen Förderung werden nach Maßgabe der Erläuterungen zu den Richtlinien folgende Maßnahmen mit Pauschalen gefördert:
    - a) Bestandserfassung, Inventarisierung, Dokumentation. Die Pauschale von 6 bis 7 Euro/Objekt bei Inventarisierungen und 8 bis 12 Euro bei Dokumentationen kann für Maßnahmen gezahlt werden, die von Externen im Wege von Dienst- und Werkverträgen erarbeitet werden, nicht jedoch von festangestelltem Personal. Die maximale Förderung je Förderfall und Jahr beträgt 5.000 Euro.
    - b) Die Onlinestellung der dokumentierten Objekte in öffentlichen Internet-Objektportalen, insbesondere in museum-digital:westfalen und museum-digital:owl. Die Pauschale in Höhe von 2 bis 4 Euro/Objekt kann für Maßnahmen gezahlt werden, die von Externen im Wege von Dienst- und Werkverträgen sowie von ehrenamtlich Tätigen erarbeitet werden, nicht jedoch von festangestelltem Personal. Die maximale Förderung je Förderfall und Jahr beträgt 1.500 Euro.
  3. Mit 50 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen werden Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit gefördert (Inklusion). Das Nähere bestimmen die Erläuterungen zu den Förderrichtlinien.
  4. Die Höchstförderung je Maßnahme beträgt 5.000 Euro.
  5. Die Förderungsbeträge sollen in der Regel 500 Euro im Einzelfall nicht unterschreiten.

### III. Allgemeine Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnene Maßnahmen können ebenso wie Eigenleistungen nicht gefördert werden.<sup>1</sup> Ausgenommen sind Maßnahmen, für die eine Genehmigung zum förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde.

Die Förderung von Baumaßnahmen ist ausgeschlossen.

Geförderte Dokumentationen sind auf Nachfrage der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Fördernehmer verpflichtet sich ferner zur aktiven Unterstützung von Forschungen Dritter zur Provenienz der Objekte.

### IV. Förderberichte

Im jährlichen Förderbericht gem. Ziff. IV a) der Richtlinien für Museen und Gedenkstätten mit musealem Bestand werden auch die Förderungen im Bereich Kleine ortsgeschichtliche Museen/Kleine Sammlungen dargestellt.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement (aktuell MBl. NRW 2019 S. 783) ist für deren Gültigkeitsdauer und die ihrer Novellierungen zu beachten.